

Darf dieser Baum gefällt werden?

Wird ein Baum gefällt, stellt sich schnell die Frage, aus welchem Grund der Baum gefällt werden soll und ob die Fällung erlaubt ist.

Um dies herauszufinden kannst Du diesen Schritten folgen.

Danke, dass Du Dich für den Baumschutz engagierst!

Findet die Fällung während der Schutzzeit statt?

Nach §39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es im Zeitraum vom **1. März bis zum 30. September** verboten Bäume, Hecken und Gebüsch abzuschneiden und auf den Stock zu setzen.

ja

Liegt eine Sondergenehmigung des zuständigen Bezirksamtes vor?

In begründeten Einzelfällen können die zuständigen Bezirksamter eine Befreiung vom Verbot aussprechen. Kriterien für diese Fälle sind im § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgeschrieben.

ja

Fällung
mgl.

nein

Fällt der Baum unter die Baumschutzverordnung?

Fällt ein Baum nicht unter die Baumschutzverordnung, darf er entfernt werden. Bäume und Hecken mit folgenden Merkmalen unterliegen nicht der Baumschutzverordnung.

- Obstbäume
- Entfernen von Jahreszuwachs bei Hecken
- Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser unter 25 cm (gemessen in 1,30 m Stammhöhe)

ja

Liegt eine Fällgenehmigung vor?

Bäume und Hecken, die von der Baumschutzverordnung unterliegen dürfen nur unter Vorlage einer Fällgenehmigung entfernt werden. Fällgenehmigungen müssen beim zuständigen Bezirksamt beantragt werden. (s. u.)

ja

Fällung
mgl.

nein

Fällung
mgl.

nein

Fällung
nicht
mgl.

Sollte keine Fällgenehmigung vorliegen kannst Du als erstes das Gespräch mit dem Eigentümer suchen und Deine Bedenken zu äußern. Andernfalls kannst Du Dich entweder an das zuständige Bezirksamt oder in akuten Situationen direkt an die Polizei wenden.

Liegt eine Fällgenehmigung vor, darf der Baum gemäß den, in der Genehmigung, genannten Auflagen entfernt werden. In der Fällgenehmigung wird auch der Grund der Fällung genannt. Solltest Du Zweifel an der Begründung haben kannst Du Dich an das zuständige Bezirksamt oder Deine Bezirksabgeordneten wenden.